

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. April 1990

88. Stück

203. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut
204. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
205. Kundmachung: Zurückziehung eines Vorbehaltes zur Einzigsten Suchtgiftkonvention
206. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke samt Anhängen
207. Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt samt Anhängen A, B und C
(NR: GP XVII RV 1037 AB 1070 S. 114. BR: AB 3744 S. 520.)

203. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. März 1990 betreffend den Geltungsbereich der Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zu den Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (BGBl. Nr. 202/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 614/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Burkina Faso	4. Jänner 1988
Griechenland	17. März 1987
Demokratische Volksrepublik Korea	29. September 1986
Mali	9. Oktober 1989

Vranitzky

204. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. März 1990 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat das Vereinigte Königreich die Behörde, die

zur Ausstellung der Apostille nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 272/1989) zuständig ist, für Jersey mit Wirksamkeit vom 1. März 1990 wie folgt geändert:

The Lieutenant Governor of the Bailiwick of Jersey.

Vranitzky

205. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. April 1990 betreffend die Zurückziehung eines Vorbehaltes zur Einzigsten Suchtgiftkonvention

Laut Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Ungarn am 8. Dezember 1989 den anlässlich der Ratifikation der Einzigsten Suchtgiftkonvention (BGBl. Nr. 531/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 172/1986) erklärten Vorbehalt hinsichtlich Art. 48 Abs. 2 der Konvention zurückgezogen.

Vranitzky

206.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN DATENTRANSFER FÜR KOMMERZIELLE ZWECKE

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, nachstehend „Österreich“ genannt, und

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

zusammen nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY ON TRADE ELECTRONIC DATA INTERCHANGE SYSTEMS

THE REPUBLIC OF AUSTRIA, hereinafter referred to as Austria, and

THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY, hereinafter referred to as “the Community”

both hereinafter referred to as the “Contracting Parties”,

ACCORD

ENTRE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE RELATIF AUX SYSTÈMES DE TRANSFERT ÉLECTRONIQUE DE DONNÉES À USAGE COMMERCIAL

LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE, ci-après dénommée « Autriche », et

LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE, ci-après dénommée « Communauté »,

toutes deux ci-après dénommées « parties contractantes »,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Mit dem Beschluß 87/499/EWG vom 5. Oktober 1987 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Gemeinschaftsprogramm über elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke in Handel, Industrie und Verwaltung, nachstehend „TEDIS-Programm“ genannt, angenommen;

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, nachstehend „EFTA“ genannt, beteiligen sich neben der Gemeinschaft aktiv an der Ausarbeitung europäischer und internationaler Normen auf diesem Gebiet. Es besteht ein beiderseitiges Interesse daran, die Zusammenarbeit in Bereichen wie dem CD-Projekt und der Telekommunikation zu fördern;

Die Beteiligung Österreichs am TEDIS-Programm der Gemeinschaft wird diese Zusammenarbeit erleichtern, dazu beitragen, die Errichtung neuer technischer Handelsschranken zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der EFTA zu verhindern, und zur koordinierten Entwick-

WHEREAS by Decision of 5 October 1987, the Council of the European Communities adopted a Community programme in the field of trade electronic data interchange systems in trade, industry and administration, hereinafter referred to as the “TEDIS programme”;

WHEREAS the Member States of the European Free Trade Association, hereinafter referred to as “EFTA”, take an active part alongside the Community in drawing up European and international standards in this field; whereas there is a mutual interest in developing co-operation in areas such as the CD Project and telecommunications;

WHEREAS the association of Austria with the Community's TEDIS programme will facilitate this co-operation, help to avoid the creation of new technical barriers to trade between the Community and the Member States of EFTA and contribute to the co-ordinated development of

CONSIDERANT que, par la décision du 5 octobre 1987, le Conseil des Communautés européennes a arrêté un programme communautaire relatif aux systèmes de transfert électronique de données à usage commercial dans le commerce, l'industrie et l'administration, ci-après dénommé « programme TEDIS »;

CONSIDERANT que les Etats membres de l'Association européenne de libre-échange, ci-après dénommée « AELE », prennent une part active, parallèlement à la Communauté, à l'élaboration de normes européennes et internationales dans ce domaine; qu'il existe un intérêt mutuel à développer la coopération dans des secteurs tels que le projet CD et les télécommunications;

CONSIDERANT que l'association de l'Autriche au programme communautaire TEDIS facilitera cette coopération, aidera à éviter la création de nouvelles entraves techniques aux échanges entre la Communauté et les Etats membres de l'AELE et contribuera au développement coordonné

lung des elektronischen Transfers von Handelsdaten in ganz Europa beitragen;

INGEDENK der gemeinsamen Erklärung über die Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraums, die von den Ministern der Mitgliedstaaten der EFTA und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. April 1984 in Luxemburg angenommen wurde —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Österreich nimmt am TEDIS-Programm gemäß den in diesem Abkommen festgelegten Voraussetzungen teil. Die Ziele des TEDIS-Programms sind in Anhang A aufgeführt.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, ist für die Durchführung dieses Programms verantwortlich.

Artikel 2

Unternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, Forschungsinstitute und andere in Österreich niedergelassene Einrichtungen können im Rahmen des TEDIS-Programms zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen, Forschungsinstitute und andere in der Gemeinschaft niedergelassene Einrichtungen bei Ausschreibungen Angebote einreichen und Verträge ausführen.

Artikel 3

Die Ergebnisse der Durchführung des TEDIS-Programms und insbesondere der Durchführung von Verträgen, die nach Artikel 2 geschlossen wurden, werden den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

(1) Der finanzielle Beitrag Österreichs, der sich aus seiner Teilnahme am TEDIS-Programm

the electronic transfer of commercial data throughout Europe;

BEARING IN MIND the Joint Declaration calling for the creation of a European Economic Space (EES), adopted by Ministers of the Member States of EFTA and the Member States of the Community and the Commission of the European Communities in Luxembourg on 9 April 1984;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

1. Austria is hereby associated with the TEDIS programme under the conditions laid down in this Agreement. The aims of the TEDIS programme are set out in Annex A.

2. The Commission of the European Communities, hereinafter referred to as the “Commission”, shall be responsible for the implementation of this programme.

Article 2

Undertakings, including small and medium-sized enterprises, research institutes and other bodies established in Austria may tender for and carry out contracts under the TEDIS programme under the same terms and conditions as those applicable to undertakings, research institutes and other bodies established within the Community.

Article 3

The results of the implementation of the TEDIS programme, in particular those emanating from contracts concluded in accordance with Article 2, shall be made available to the Contracting Parties.

Article 4

1. The financial contribution of Austria deriving from its association with the TEDIS programme

donné du transfert électronique de données à usage commercial dans toute l'Europe;

PRENANT EN CONSIDERATION la déclaration commune demandant la création d'un espace économique européen, adoptée par les ministres des Etats de l'AELE et des Etats membres de la Communauté et par la Commission des Communautés européennes à Luxembourg le 9 avril 1984;

SONT CONVENUES DE CE QUI SUIT:

Article 1

1. L'Autriche est associée au programme TEDIS dans les conditions fixées par le présent accord. Les objectifs du programme TEDIS sont indiqués à l'annexe A.

2. La Commission des Communautés européennes, ci-après dénommée «Commission», est responsable de la mise en œuvre de ce programme.

Article 2

Les entreprises, y compris les petites et moyennes entreprises, les établissements de recherche et d'autres organismes établis en Autriche peuvent soumissionner et exécuter des contrats dans le cadre du programme TEDIS aux mêmes conditions et selon les mêmes modalités que celles applicables aux entreprises, établissements de recherche et autres organismes établis dans la Communauté.

Article 3

Les résultats de la mise en œuvre du programme TEDIS, et notamment ceux provenant de contrats conclus conformément à l'article 2, sont mis à la disposition des parties contractantes.

Article 4

1. La contribution financière de l'Autriche découlant de son association au programme TEDIS est

ergibt, wird im Verhältnis zu dem Betrag festgesetzt, der alljährlich für Verpflichtungsermächtigungen in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt wird und zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Kommission bestimmt ist, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben.

(2) Der Proportionalitätsfaktor zur Bestimmung des Beitrags Österreichs ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinlandsprodukt Österreichs zu Marktpreisen und der Summe der Bruttoinlandsprodukte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreichs zu Marktpreisen. Dieses Verhältnis wird unter Zugrundelegung der aktuellsten statistischen Daten der OECD berechnet.

(3) Die zur Durchführung des TEDIS-Programms voraussichtlich erforderlichen Mittel und die Höhe des voraussichtlichen Beitrags Österreichs sind in Anhang B festgelegt.

(4) Die für den finanziellen Beitrag Österreichs geltenden Vorschriften sind in Anhang C festgelegt.

Artikel 5

Die Kommission unterrichtet Österreich über die Ausführung der im TEDIS-Programm vorgesehenen Aktionen.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer des TEDIS-Programms der Gemeinschaft.

(2) Wird das TEDIS-Programm von der Gemeinschaft überarbeitet, so kann dieses Abkommen gemäß vereinbarten Bedingungen gekündigt werden. Österreich wird über den genauen Inhalt des überarbeiteten Programms binnen einer Woche nach dessen Annahme durch die Gemeinschaft unterrichtet. Will eine Vertragspartei dieses Abkommen kündigen, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei binnen drei Monaten nach dem Beschluß der Gemeinschaft schriftlich mit.

shall be established in proportion to the amount available each year in the general budget of the Community for appropriations covering commitments to meet financial obligations of the Commission, resulting from the implementation of the programme.

2. The proportionality factor governing Austria's contribution shall be given by the ratio between Austria's gross domestic product at market prices and the sum of gross domestic products at market prices of the Member States of the Community and of Austria. This ratio shall be calculated on the basis of the latest available OECD statistical data.

3. The amount estimated as necessary to carry out the TEDIS programme and the amount of Austria's estimated contribution are set out in Annex B.

4. The provisions and rules governing Austria's financial contribution are set out in Annex C.

Article 5

The Commission shall keep Austria informed as to the realization of actions defined in the TEDIS programme.

Article 6

1. This Agreement shall be concluded for the duration of the Community's TEDIS programme.

2. Should the Community revise the TEDIS programme, the Agreement may be terminated under mutually agreed conditions. Austria shall be notified of the exact content of the revised programme within one week after its adoption by the Community. The Contracting Parties shall notify each other within three months after the Community decision has been adopted if a termination of the agreement is envisaged.

fixée proportionnellement au montant disponible chaque année sur le budget général de la Communauté pour les crédits d'engagement qui permettent de faire face aux obligations financières de la Commission au titre de la mise en œuvre du programme.

2. Le facteur de proportionnalité régissant la contribution de l'Autriche est égal au rapport existant entre le produit intérieur brut aux prix du marché de l'Autriche et la somme des produits intérieurs bruts aux prix du marché des Etats membres de la Communauté et de l'Autriche. Ce rapport est calculé sur la base des données statistiques les plus récentes de l'OCDE.

3. Le montant estimé nécessaire pour l'exécution du programme TEDIS et le montant de la contribution estimée de l'Autriche sont indiqués à l'annexe B.

4. Les dispositions et les règles qui régissent la contribution financière de l'Autriche figurent à l'annexe C.

Article 5

La Commission tient l'Autriche au courant de la réalisation d'actions définies dans le programme TEDIS.

Article 6

1. Le présent accord est conclu pour la durée du programme communautaire TEDIS.

2. Au cas où la Communauté réviserait le programme TEDIS, l'accord peut être dénoncé dans des conditions mutuellement convenues. La Commission notifie à l'Autriche le contenu exact du programme révisé dans la semaine qui suit son adoption par la Communauté. Les parties contractantes se communiquent mutuellement dans les trois mois suivant l'adoption de la décision communautaire leur intention de dénoncer l'accord.

(3) Wird ein neues TEDIS-Programm beschlossen, so verlängert sich dieses Abkommen stillschweigend für die Dauer des neuen Programms, sofern es nicht binnen drei Monaten nach Annahme des neuen Programms durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Bestimmungen des Absatzes 2 bleiben anwendbar.

(4) Faßt die Gemeinschaft einen Beschluß über die Verlängerung des TEDIS-Programms, so werden die Anhänge A und B in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Gemeinschaft geändert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Kommt es bei der Annahme eines neuen TEDIS-Programms zu einer zeitlichen Verzögerung, so genügt dies nicht, um dieses Abkommen als beendet anzusehen.

(6) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 kann jede Vertragspartei dieses Abkommen jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die laufenden Vorhaben und Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens durchgeführt werden, werden gemäß den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen bis zu ihrem Abschluß fortgeführt.

Artikel 7

%. Die Anhänge A, B und C zu diesem Abkommen sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die hierzu erforderlichen Verfahren durchgeführt worden sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, dänischer, englischer, französischer,

3. When a new TEDIS programme is adopted, this Agreement shall be renewed by tacit agreement for the duration of the new programme, unless it is terminated by either of the Contracting Parties within three months of the adoption of the new programme. The provisions of paragraph 2 shall remain applicable.

4. Whenever a Decision on the renewal of the TEDIS programme is taken by the Community, Annexes A and B shall be amended in accordance with the Community's Decision unless otherwise agreed upon by the Contracting Parties.

5. This Agreement shall not be regarded as having expired merely because there is a delay in the adoption of a new TEDIS programme.

6. Notwithstanding the provisions of paragraphs 2 and 3, either Contracting Party may terminate this Agreement with three months notice. The projects and work in progress at the time of termination and/or expiry of this Agreement shall be continued until they are completed under the conditions laid down in the Agreement.

Article 7

Annexes A, B and C to this Agreement shall form an integral part thereof.

Article 8

This Agreement shall be approved by the Contracting Parties in accordance with their own procedures. It shall enter into force on the first day of the month following the date on which the Contracting Parties have notified each other that the procedures necessary to this end have been completed.

Article 9

This Agreement shall be drawn up in duplicate in the German, Danish, Dutch, English, French,

3. En cas d'adoption d'un nouveau programme TEDIS, le présent accord sera renouvelé par tacite reconduction pour la durée du nouveau programme, sauf dénonciation par l'une des parties contractantes dans les trois mois suivant l'adoption du nouveau programme. Les dispositions du paragraphe 2 demeurent applicables.

4. Lorsque la Communauté prend une décision quant au renouvellement du programme TEDIS, les annexes A et B sont modifiées conformément à la décision de la Communauté, sauf convention contraire des parties.

5. Le présent accord n'est pas réputé venu à expiration du seul fait d'un retard dans l'adoption d'un nouveau programme TEDIS.

6. Nonobstant les dispositions des paragraphes 2 et 3, chaque partie contractante peut dénoncer le présent accord moyennant un préavis de trois mois. Les projets et travaux en cours au moment de la dénonciation et/ou de l'expiration du présent accord sont poursuivis jusqu'à ce qu'ils soient menés à bien dans les conditions fixées par celui-ci.

Article 7

%. Les annexes A, B et C du présent accord en font partie intégrante.

Article 8

Le présent accord est approuvé par les parties contractantes selon leurs propres procédures. Il entre en vigueur le premier jour du mois suivant la date à laquelle les parties contractantes se seront notifié l'accomplissement des procédures nécessaires à cet effet.

Article 9

Le présent accord est rédigé en double exemplaire en langues allemande, anglaise, danoise, es-

griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Greek, Italian, Portuguese and Spanish languages, each of these texts being equally authentic.

pagnole, française, grecque, italienne, néerlandaise et portugaise, chacun de ces textes faisant également foi.

GESCHEHEN zu Brüssel am 7. Dezember 1989.

DONE at Brussels on the 7th December 1989.

FAIT à Bruxelles, le 7 décembre 1989.

Für die Regierung der Republik Österreich:

For the Government of the Republic of Austria:

Pour le gouvernement de la République d'Autriche:

Wolte

Wolte

Wolte

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften:

For the Council of the European Communities:

Pour le Conseil des Communautés européennes:

Giola

Giola

Giola

Vidal

Vidal

Vidal

Anhang A

Annex A

Annexe A

Mit dem Programm TEDIS werden für den Zeitraum 1988/1989 die nachstehenden Ziele verfolgt:

The objectives of the TEDIS programme for 1988—1989 are:

Le programme TEDIS de 1988—1989 a pour objet de:

1. Koordinierung der Arbeiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Systemen für den elektronischen Transfer kommerzieller Daten durchgeführt werden, auf Gemeinschaftsebene;
2. Sensibilisierung der potentiellen Benutzer;
3. Sensibilisierung der europäischen Hersteller von Hard- und Softwareprodukten für die durch den elektronischen Datentransfer gebotenen Möglichkeiten;
4. Gewährung einer logistischen Unterstützung für sektorale europäische Gruppen;
5. Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des elektronischen Datentransfers für kommerzielle Zwecke innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei den Politiken im Bereich der Telekommunikation und Normung; Durchführung der entsprechenden Vorarbeiten;

- (1) co-ordination at Community level of work going on in the various Member States on the development of trade electronic data interchange systems;
- (2) to alert potential users;
- (3) to alert European hardware and software manufacturers to the opportunities offered by electronic data interchange;
- (4) logistic support for European sectoral groups;
- (5) consideration of the specific requirements of trade electronic data interchange within Member States and between the Member States and the Community in telecommunications and standardization policies; carrying-out of preparatory work for that purpose;

1. coordonner au niveau communautaire les travaux qui se déroulent dans les différents Etats membres à l'occasion du développement de systèmes de transfert électronique de données commerciales;
2. sensibiliser les utilisateurs potentiels;
3. sensibiliser les producteurs européens de matériel et de logiciel aux possibilités offertes par le transfert électronique de données;
4. accorder un appui logistique aux groupes sectoriels européens;
5. prendre en compte les besoins spécifiques du transfert électronique de données à usage commercial à l'intérieur des Etats membres et entre les Etats membres de la Communauté, dans les politiques des télécommunications et de normalisation; effectuer les travaux préparatoires à cet effet;

- | | | |
|--|--|--|
| 6. Unterstützung bei der Gründung von Konformitätsprüfzentren für die in elektronischen Datentransfersystemen für kommerzielle Zwecke verwendeten Hard- und Softwareprodukte; | (6) help in the setting-up of conformance testing centres for software and hardware used in trade electronic data interchange systems; | 6. aider à la création de centres de test de conformité pour les logiciels et matériels utilisés dans les systèmes de transfert électronique de données à usage commercial; |
| 7. Suche nach Lösungen für die rechtlichen Probleme, welche die Entwicklung des elektronischen Datentransfers für kommerzielle Zwecke behindern könnten und Gewährleistung, daß die restriktiven Regelungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens keine Hindernisse bei der Entwicklung des elektronischen Datentransfers für kommerzielle Zwecke darstellen können; | (7) to seek solutions to legal problems that might inhibit the development of trade electronic data interchange and to see to it that restrictive telecommunications regulations cannot hamper the development of trade electronic data interchange; | 7. rechercher des solutions aux problèmes juridiques qui pourraient freiner le développement du transfert électronique de données à usage commercial et veiller à ce que des réglementations restrictives en matière de télécommunications ne puissent être des entraves au développement du transfert électronique de données à usage commercial; |
| 8. Untersuchung der Erfordernisse der Systeme für den elektronischen Transfer kommerzieller Daten auf dem Gebiet der Sicherheit, um die Vertraulichkeit der übermittelten Nachrichten zu gewährleisten; | (8) to study security requirements for trade electronic data interchange systems so as to guarantee confidentiality of messages transmitted; | 8. étudier les besoins des systèmes de transfert électronique de données commerciales en matière de sécurité afin d'assurer la confidentialité des messages transmis; |
| 9. Untersuchung der durch die Vielzahl der Sprachen in der Gemeinschaft entstandenen Sonderprobleme und der Prüfung der eventuellen Verwendung der im Rahmen der automatisierten Übersetzungsprogramme Systran und Eurotra erzielten oder erwarteten Ergebnisse auf dem Gebiet der Mehrsprachigkeit; | (9) to study specific problems caused by the multiplicity of languages in the Community and, to this end, to examine the possibility, for the purposes of multilingualism, of using the results obtained or expected under the machine translation programmes Systran and Eurotra; | 9. étudier les problèmes particuliers créés par la multiplicité des langues dans la Communauté et, à cet effet, examiner l'utilisation possible, en matière de multilinguisme, des résultats obtenus ou envisagés dans le cadre des programmes de traduction automatisée systran et Eurotra; |
| 10. Untersuchung der Zweckmäßigkeit, die Entwicklung der für den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke erforderlichen spezialisierten Software voranzutreiben; | (10) to study the advisability of promoting the development of the specialized software needed for trade electronic data interchange; | 10. étudier l'opportunité de promouvoir le développement des logiciels spécialisés nécessaires au transfert électronique de données à usage commercial; |
| 11. Bestandaufnahme der vorhandenen oder potentiellen sektoralen Vorhaben auf dem Gebiet des elektronischen Datentransfers für kommerzielle Zwecke und Durchführung einer vergleichenden Analyse dieser sektoralen Vorhaben; | (11) to list existing or potential sectoral projects on trade electronic data interchange and to make a comparative analysis of them; | 11. établir l'inventaire des projets sectoriels existants ou potentiels en matière de transfert électronique de données à usage commercial et faire une analyse comparative de ces projets sectoriels; |

- | | | |
|---|--|---|
| <p>12. Erfassung der spezifischen Erfordernisse, die sich bei der Einführung elektronischer Datentransfersysteme für kommerzielle Zwecke ergeben und durch ein Eingreifen der Gemeinschaft leichter gelöst werden könnten;</p> | <p>(12) identification of special requirements emerging during the implementation of trade electronic data interchange systems that could be met more easily with Community assistance;</p> | <p>12. recenser les besoins particuliers apparaissant en cours de mise en œuvre de systèmes de transfert électronique de données à usage commercial et qui pourraient être résolus plus facilement grâce à une intervention communautaire;</p> |
| <p>13. eingehendere Untersuchung der Unterstützung, die kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf eine aktive Teilnahme am elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke gewährt werden könnte;</p> | <p>(13) to make a particular study of the assistance that could be given to small and medium-sized businesses to help them to take an active part in trade electronic data interchange;</p> | <p>13. étudier plus spécialement l'aide qui pourrait être apportée aux petites et moyennes entreprises afin de participer activement au transfert électronique de données à usage commercial;</p> |
| <p>14. Erwägung einer eventuellen Unterstützung für Pilotvorhaben, deren schrittweise Durchführung Lösungen begünstigen könnte, die sich auf die Probleme von gemeinsamen Interesse anwenden lassen, mit denen sich die meisten elektronischen Datentransfersysteme für kommerzielle Zwecke auseinandersetzen müssen.</p> | <p>(14) to give thought to possible support for pilot projects the gradual implementation of which would be likely to encourage solutions, capable of being generalized, to problems of common interest encountered by most trade electronic data interchange systems.</p> | <p>14. envisager un soutien éventuel à des projets pilotes dont la mise en œuvre progressive serait susceptible de favoriser des solutions généralisables aux problèmes d'intérêt commun que rencontrent la plupart des systèmes de transfert électronique de données à usage commercial.</p> |

Anhang B**Finanzieller Voranschlag für 1989**

Zur Durchführung des TEDIS-Programms erforderliche Mittel für Verpflichtungsermächtigungen nach Abzug der Reisekosten und Sachverständigengehälter in Verbindung mit dem EDIFACT-Sekretariat: 3,84 Millionen ECU.

Der finanzielle Beitrag Österreichs wird auf 102 912 ECU veranschlagt.

Annex B**Financial Estimates for 1989**

Commitment appropriations necessary to carry out the TEDIS programme, less travel expenses and less experts' salaries relating to the Secretariat of the EDIFACT Board: ECU 3,84 million.

Estimated financial contribution from Austria: ECU 102 912.

Annexe B**Estimations financières pour 1989**

Crédits d'engagement nécessaires pour l'exécution du programme TEDIS, après déduction des frais de voyage et des rémunérations d'experts liés au secrétariat du groupe EDIFACT: 3,84 millions d'écus.

Estimation de la contribution financière de l'Autriche: 102 912 écus.

Anhang C**Vorschriften für die finanzielle Durchführung****Artikel 1**

In diesem Anhang werden die Vorschriften für die finanzielle Beteiligung Österreichs gemäß Artikel 4 des Abkommens festgelegt.

Annex C**Financial Rules****Article 1**

This Annex lays down the provisions and rules governing Austria's financial contribution referred to in Article 4 of the Agreement.

Annexe C**Règles de financement****Article premier**

La présente annexe fixe les dispositions et règles régissant la contribution financière de l'Autriche visée à l'article 4 de l'accord.

Artikel 2

(1) Der finanzielle Beitrag Österreichs wird vom EFTA-Sekretariat verwaltet.

(2) Jedes Jahr richtet die Kommission zu einem von der Kommission und dem EFTA-Sekretariat zu vereinbarenden Zeitpunkt an das EFTA-Sekretariat einen Abruf der Mittel entsprechend den Kostenbeteiligungen aller EFTA-Länder gemäß den jeweiligen Abkommen über ihre Teilnahme am TEDIS-Programm.

(3) Der Betrag wird sowohl in ECU als auch in Schweizer Franken ausgedrückt; die Zusammensetzung der ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates definiert. Der Wert des Beitrags in ECU wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

(4) Das EFTA-Sekretariat überweist der Kommission die Beiträge aller EFTA-Länder zu den jährlichen Kosten nach Maßgabe ihrer Abkommen spätestens drei Monate nach Eingang des Mittelabrufs beim EFTA-Sekretariat. Bei verspäteter Überweisung hat das EFTA-Sekretariat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte je Verzugsmonat.

(5) Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

(6) Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

(7) Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für das TEDIS-Programm erstellt und Österreich sowie dem EFTA-Sekretariat zur Unterrichtung übermittelt.

Article 2

1. The financial contribution of Austria shall be administered by the EFTA Secretariat.

2. Each year, at a time to be agreed upon by the Commission and the EFTA Secretariat, the Commission shall send to the EFTA Secretariat a call for funds, corresponding to the contributions of all EFTA countries to the costs under their respective agreements associating them with the TEDIS programme.

3. The contribution shall be expressed both in ecus and in Swiss francs, the composition of the ecu being defined in Council Regulation (EEC) No 3180/78. The value of the contribution in ecu shall be determined on the date of the call for funds.

4. The EFTA Secretariat shall submit to the Commission the contributions of all EFTA countries to the annual costs under their agreements at the latest three months after the call for funds is received by the EFTA Secretariat. Any delay in the payment of the contribution shall give rise to the payment of interest by the EFTA Secretariat at a rate equal to the highest discount rate obtaining in the Member States of the Community on the due date. The rate shall be increased by 0,25% of a percentage point for each month of delay.

5. The increased rate shall be applied to the entire period of delay.

6. The financial regulations in force applicable to the general budget of the European Communities shall apply to the management of the appropriations.

7. At the end of each year, a statement of appropriations for the TEDIS programme shall be prepared and sent to Austria and the EFTA Secretariat for information.

Article 2

1. La contribution financière de l'Autriche est gérée par le secrétariat de l'AELE.

2. Chaque année, à la date convenu par la Commission et le secrétariat de l'AELE, la Commission adresse au secrétariat de l'AELE un appel de fonds correspondant aux contributions de tous les pays de l'AELE aux dépenses prévues par leurs accords respectifs qui les associent au programme TEDIS.

3. La contribution est exprimée à la fois en écus et en francs suisses, la composition de l'écu étant définie dans le règlement (CEE) n° 3180/78 du Conseil. La valeur de la contribution en écus est fixée à la date de l'appel de fonds.

4. Le secrétariat de l'AELE verse à la Commission les contributions de tous les pays de l'AELE aux dépenses annuelles prévues par leurs accords au plus tard trois mois après qu'il a reçu l'appel de fonds. Tout retard dans le versement de la contribution entraîne le paiement par le secrétariat de l'AELE d'un intérêt d'un taux égal au taux d'escompte le plus élevé appliqué dans les Etats membres de la Communauté à l'échéance. Ce taux est augmenté de 0,25% pour chaque mois de retard.

5. Le taux majoré est appliqué durant toute la période du retard.

6. Les règles de financement en vigueur applicables au budget général des Communautés européennes s'appliquent à la gestion des crédits.

7. A la fin de chaque exercice, une situation des crédits relatifs au programme TEDIS est établie et transmise pour information à l'Autriche et au secrétariat de l'AELE.

Die Mitteilungen gemäß Art. 8 des Abkommens wurden am 21. Dezember 1989 bzw. 31. Jänner 1990 abgegeben; das Abkommen ist gemäß seinem Art. 8 mit 1. Februar 1990 in Kraft getreten.

Vranitzky

207.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhängen A, B und C wird genehmigt.

Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN ZU DIESEM ABKOMMEN, nachstehend „die teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten“ genannt,

beide zusammen nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt könnte sich für den Umweltschutz und die wirtschaftlichere Nutzung der natürlichen Ressourcen als sehr wirksam erweisen.

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über fünf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt, das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 10. Dezember 1984 angenommen worden war, wurde zwischen der Gemeinschaft und einigen COST-Ländern abgeschlossen und ist am 31. Dezember 1985 abgelaufen.

Die vorstehend genannten konzertierten Aktionen haben vielversprechende Ergebnisse erbracht.

Mit Beschluß vom 10. Juni 1986 nahm der Rat der Europäischen Gemeinschaften mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprogramme auf dem Gebiet der Umwelt an (1986—1990)¹⁾, die sich unter anderem auf ein Programm für den Umweltschutz einschließlich der Durchführung von konzertierten Aktionen erstrecken.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, zusammen nachstehend „Staaten“ genannt, beabsichtigen, unter Berücksichtigung der für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren die in Anhang A beschriebenen Forschungen durchzuführen, und sind bereit, diese in ein Konzertationsverfahren einzubeziehen, das sie als beiderseits nützlich betrachten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Vertragsparteien beteiligen sich während eines Zeitraums bis zum 31. Dezember 1990 an einer oder mehreren der nachstehend angeführten konzertierten Aktionen:

1. Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST 611/2);
2. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2);
3. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2);
4. Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2);
5. Küstennahe benthonische Ökosysteme (COST 647/2);
6. Luftqualität in Innenräumen und ihre Wirkung auf den Menschen (COST 613/1);
7. Artenschutz (COST 691/1).

Diese Aktionen umfassen eine Konzertierung zwischen den konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten. Die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Forschungsthemen sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten behalten die volle Verantwortung über die von ihren nationalen Organen oder Stellen durchgeführten Forschungen.

ARTIKEL 2

Die Konzertierung zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch Konzertierungsausschüsse (einen je Aktion), nachstehend „Ausschüsse“ genannt. Die Ausschüsse haben formell den Status von Ad-hoc-Arbeitsgruppen des Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses Umweltschutz und Klimatologie, nachstehend BVKA genannt, der mit dem Beschluß 84/338/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 29. Juni 1984 über die Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft¹⁾ eingesetzt wurde.

Das Mandat und die Zusammensetzungen dieser Ausschüsse sind in Anhang B festgelegt.

ARTIKEL 3

Im Hinblick auf eine größtmögliche Wirksamkeit bei der Durchführung dieser konzertierten Aktionen kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, im Einvernehmen mit den Ausschüssen Projektleiter benennen.

¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. Juni 1986, S 31.

¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. Juli 1984, S 25.

ARTIKEL 4

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten während des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums werden wie folgt veranschlagt:

- Aktion COST 611/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 612/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 641/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 681/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 647/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 613/1:
432 000 ECU von der Gemeinschaft,
36 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 691/1:
432 000 ECU von der Gemeinschaft,
36 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat.

Der ECU ist definiert in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit ¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 ²⁾.

Die Regeln für die Finanzierung des Übereinkommens sind in Anhang C festgelegt.

ARTIKEL 5

(1) Durch Vermittlung der Ausschüsse tauschen die Staaten regelmäßig sämtliche zweckdienliche Informationen aus, die bei der Durchführung der Forschungen im Bereich der konzertierten Aktionen anfallen. Ferner bemühen sie sich, Informationen über ähnliche, von sonstigen Stellen geplante oder durchgeführte Forschungen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie zur Verfügung stellt, dies wünscht.

¹⁾ ABL. Nr. L 379 vom 30. Dezember 1978, S 1.

²⁾ ABL. Nr. L 247 vom 16. September 1984, S 1.

(2) Die Kommission veröffentlicht die wissenschaftlichen Ergebnisse der konzertierten Aktionen mit Ausnahme derjenigen, die als vertraulich erklärt werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Ausschüssen arbeitet die Kommission auf der Grundlage der erhaltenen Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(4) Nach Ablauf der Konzertationszeit übermittelt die Kommission den Staaten im Einvernehmen mit den Ausschüssen die Gesamtberichte über die Durchführung und Ergebnisse der Aktionen. Mit der Zustimmung der Ausschüsse können diese Berichte von der Kommission veröffentlicht werden.

ARTIKEL 6

(1) Dieses Abkommen steht der Gemeinschaft und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, zur Unterzeichnung offen.

(2) Als Vorbedingung für eine Beteiligung an den konzertierten Aktionen nach Artikel 1 teilt jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften die konzertierten Aktionen mit, an denen sie sich zu beteiligen beabsichtigt; nach Unterzeichnung des Abkommens unterrichtet sie das genannte Generalsekretariat über den Abschluß der Verfahren, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung des Abkommens notwendig sind.

(3) Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 2 zuletzt genannte Mitteilung machen, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat diese Mitteilungen übermittelt haben.

Für die Vertragsparteien, die diese Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens machen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Mitteilung übermittelt wurde.

Die Vertragsparteien, die diese Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht übermittelt haben, können an den Arbeiten der Ausschüsse teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(4) Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet die Vertragsparteien über die nach Absatz 2 erfolgten Mitteilungen und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.

ARTIKEL 7

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach

Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

ARTIKEL 8

Dieses Abkommen, das in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift hiervon übermittelt.

Für die Regierung der Republik Österreich

Brüssel, am 1. Juni 1989

Wolte

Betrifft die Aktionen: COST 612/2 — 641/2 — 681/2

ANHANG A

IN DEN GELTUNGSBEREICH DIESES ABKOMMENS FALLENDE FORSCHUNGSTHEMEN

1. Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST 611/2)

- a) Verbesserung und Normung der Analysemethoden, insbesondere für Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und photochemische Oxidantien.
- b) Erforschung der Mechanismen und Reaktionsgeschwindigkeiten der Reaktionen zwischen atmosphärischen Schadstoffen sowie zwischen diesen und den natürlichen Bestandteilen der Atmosphäre, insbesondere in wässriger Lösung, einschließlich des Oxidations- und Abbauchemismus ausgewählter Luftschadstoffe in Süß- und Salzwasser, Reaktionen mit Bodenbestandteilen und Untersuchung der katalysechemischen Reaktionen in Wolken und Regenwasser.
- c) Untersuchung der physikalisch-chemischen Partikelbildungsprozesse, Charakterisierung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sehr feiner Aerosole und Bestimmung der chemischen Zusammensetzung der Aerosole.
- d) Identifizierung und Quantifizierung der einzelnen Schadstoffquellen und -senken, insbesondere für Stickoxide.
- e) Untersuchung der Ursachen der sauren Niederschläge mit besonderem Augenmerk auf:
 - Umwandlung, Transport und (Trocken- und Naß-)Niederschlag von SO_2 , NO_x und Aerosolpartikeln,
 - Analyse der Daten über den Chemismus der Niederschläge zur Ermittlung der Aziditätstendenzen,
 - Chemismus der NO_x in Regentröpfchen und chemische Elemente und Verbindungen in Wolken und Regenwasser,

- NO_x - und HNO_3 -Trockenniederschlag,
- Rolle von Oxidationsmitteln wie OH , HO_2 , H_2O_2 ,
- Physikalisch-chemische Umwandlung von Luftschadstoffen nach ihrem Niederschlag in Gewässern und im Boden,
- Analyseverfahren zur Messung niedriger Konzentration von Ammoniak, Salpetersäure und Wasserstoffperoxid in der Gas- und Flüssigphase,
- Analysemethoden zur Bestimmung der Azidität von Aerosolen.

- f) Modellisierung des Luftchemismus in bezug auf die photochemische Verschmutzung und den sauren Niederschlag; Koordinierung zwischen den die Daten erfassenden Diensten und den Mathematikern im Hinblick auf die Quantifizierung der Beziehungen zwischen Quellen und Rezeptoren, mit besonderem Augenmerk für Modellisierung der Emissionen, Umwandlung, Transport und Niederschlag von Vorläufern und Reaktionsprodukten.
 - g) Abfassung von Prüfprotokollen zur Vorhersage der abiotischen Abbaubarkeit chemischer und insbesondere langlebiger Verbindungen.
2. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2)
- a) Direktauswirkungen der Luftschadstoffe (SO_2 , NO_x , HCl , Ozon, Photooxidantien und ihre atmosphärischen Reaktionsprodukte) auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme.
 - b) Indirekte Auswirkungen dieser Luftschadstoffe auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme, zB durch die Versauerung des Bodens und die Freisetzung phytotoxischer Elemente.
 - c) Wechselwirkungen zwischen den Luftschadstoffen und anderen, bei ernsthaft geschädigten terrestrischen Ökosystemen — insbesondere Wäldern — festgestellten Phänomenen wie Dürre, Pflanzenkrankheiten, Pilze und Schädlinge.
 - d) Auswirkungen der Luftschadstoffe und ihrer Reaktionsprodukte auf Nutzpflanzen, insbesondere im Hinblick auf verringerte Produktivität.
 - e) Auswirkungen der Luftschadstoffe und ihrer Reaktionsprodukte auf aquatische Ökosysteme (Aussterben von Fischen und anderen aquatischen Lebewesen infolge der Versauerung und der Freisetzung schädlicher Elemente).
3. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2)
- a) Analysemethoden und Datenverarbeitung:
 - grundlegende Analyseverfahren einschließlich der Probenahme und -behandlung

- lung, Gaschromatographie, Hochdruck-Flüssig-Chromatographie, Massenspektrometrie;
- spezifische Analyseprobleme, insbesondere Analyse ausgewählter Klassen von Verbindungen, zB diejenigen, die gegebenenfalls in den Geltungsbereich der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ¹⁾ fallen, chlorierte Alkane, grenzflächenaktive Stoffe, optisch wirkende Reinigungsmittel, metallorganische und phosphororganische Verbindungen;
 - Erfassung und Verarbeitung von Analyse-
- b) Physikalisch-chemisches Verhalten organischer Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt:
- Verteilungs- und Transportmechanismen;
 - Wechselwirkungen Struktur/Aktivität;
 - biologische Abbaubarkeit und Bioakkumulation.
- c) Umwandlungsreaktionen in der aquatischen Umwelt:
- chemische und photochemische Reaktionen;
 - biologische Umwandlungen.
- d) Verhalten und Umwandlung organischer Mikroschadstoffe in Wasserbehandlungsverfahren:
- Infiltration;
 - Aufbereitung von Abwässern;
 - Behandlung von Trinkwasser (einschließlich der Bildung von Haloformen).
4. Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2)
- a) Behandlung von Schlamm und landwirtschaftlichen Abfällen:
- weitere Verbesserung der herkömmlichen Behandlungsmethoden, hauptsächlich im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Aspekte, und der Verfahren zur Erzeugung von Brennstoffen aus Schlamm und Mist;
 - Untersuchung von speziell für kleine Pflanzen geeigneten Technologien und von Verfahren zur Beseitigung von Schwermetallen an der Quelle.
- b) Analyse von Schlamm und Rückständen:
- Entwicklung und Normung von wirtschaftlichen Verfahren zum gleichzeitigen Nachweis mehrerer Spurenelemente in Schlamm, Böden und Pflanzen sowie zur Analyse von organischen Schadstoffen.
- c) Hygienische Aspekte der Behandlung und Verwendung von Schlamm:
- Ausarbeitung und Verbesserung von Methoden zur Ermittlung und Identifizierung von Bakterien, Viren und anderen Pathogenen; Untersuchung ihres Überlebens- und Kontaminierungspotentials;
 - Untersuchungen über die Wirksamkeit von Verfahren zur „Hygienisierung“, Definitionen von „Indikatororganismen“.
- d) Belästigungen:
- Geruchscharakterisierung und Emissionskontrolle.
- e) Umweltauswirkungen des Ausbringens von Schlamm und Mist:
- langfristige Felduntersuchungen über die Akkumulation von Schwermetallen, ihre Verfügbarkeit in den Nutzpflanzen und den Transfer von Schadstoffen durch den Boden in die Pflanzen; Beurteilung der verschiedenen Anwendungsmethoden hinsichtlich der Verschmutzung des Bodens und der Oberflächengewässer.
- f) Verbesserter Einsatz von Schlamm und Mist zur Bodenverbesserung:
- langfristige Felduntersuchungen über den Düngewert und die Bodenverbesserungseigenschaften von Schlamm und Mist;
 - Verbesserung der Behandlungsverfahren und Ausbringungsgeräte im Hinblick auf eine optimale Landnutzung;
 - Untersuchung des Wertes von Rückständen aus Behandlungsverfahren für die Landwirtschaft;
 - Einsatz von Schlamm und Schlammderivaten zur Bodenverbesserung und für spezifische Nutzpflanzen (zB zur Erzeugung von Biomasse).
5. Küstennahe benthonische Ökosysteme (COST 647/2).
- Durchführung von „Basisuntersuchungen“ über ausgewählte Arten mit ökologischen Schlüsselfunktionen in ungestörten Regionen in der Norwegischen See und an der Atlantik-Küste, im Mittelmeer und in der Ostsee, insbesondere mit folgenden Lebensräumen:
- Sedimente unterhalb der Gezeitenzone,
 - Sedimente innerhalb der Gezeitenzone,
 - Fels unterhalb der Gezeitenzone,
 - Fels innerhalb der Gezeitenzone.
- Beurteilung der Rolle von
- örtlichen physikalischen Faktoren,
 - biologischen Wechselwirkungen,
 - klimatischen und hydrographischen Faktoren auf die Populationsdynamik ausgedehnter Komponenten küstennaher benthonischer Ökosysteme.

¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S 23.

Das Programm sollte fortschreitend zu einer umfassenden Untersuchung der Dynamik küstennaher Ökosysteme und ihrer Modellisierung ausgeweitet werden.

6. Luftqualität in Innenräumen und ihre Wirkung auf den Menschen (COST 613/1).

Untersuchung einer Reihe von Innenraum-Schadstoffen und Schadstoffklassen, insbesondere NO₂, RSP (einatembare suspendierte Teilchen), Formaldehyd, organische Schadstoffe, Allergentien, CO, SO₂, Asbest und sonstige Mineralfasern einschließlich:

- a) Ermittlung und Schätzung der Expositionszeiten:
 - Modellisierung,
 - Ermittlung der Stärke der Quellen,
 - Bestimmungen der Infiltration und Verteilungsrate,
 - Methoden zur Messung an Ort und Stelle:
 - Probenahme an Ort und Stelle,
 - zeitintegrierte Probenahme,
 - kontinuierliche Überwachung,
 - Exposition von Einzelpersonen und Bevölkerung,
 - biologische Überwachung.
- b) Messungen der Auswirkungen auf die Gesundheit:
 - kontrollierte Untersuchungen über Exposition durch den Menschen,
 - Erarbeitung sequentieller Untersuchungen,
 - epidemiologische Untersuchungen.
- c) Erfassung von Daten über Exposition und gesundheitliche Auswirkungen.

7. Artenschutz (COST 691/1)

- a) Habitatwahl durch Vögel und Verbreitung der Brutpopulationen.
- b) Vogelzug (Singvögel).
- c) Zählung der Wasservögel nach Anhang V der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽¹⁾.
- d) Anforderungen von Vogelarten, die auf bedrohte Lebensräume angewiesen sind (insbesondere Küstengebiete und sonstige Feuchtgebiete, Busch und Hecken usw.)
- e) Anforderungen der Lebensräume und Biologie der vom Aussterben bedrohten Arten.
- f) Erfassung und Zusammenstellung der Ergebnisse über die Erforschung des Vogelschutzes und über die Überwinterungsgebiete in Afrika und Auswertung der bereits verfügbaren Informationen.

ANHANG B

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DER EINZELNEN KONZERTIERUNGS-AUSSCHÜSSE

1. Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - 1.1. Beitrag zu einer optimalen Durchführung der Aktion durch Abgabe ihrer Stellungnahme zu sämtlichen Aspekten der laufenden Arbeiten.
 - 1.2. Beurteilung der Ergebnisse der Aktion, Ziehen von Schlußfolgerungen über ihre Anwendung und Annahme aller Berichte vor ihrer Veröffentlichung.
 - 1.3. Übernahme der Verantwortung für den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens.
 - 1.4. Gegebenenfalls Anregung von Leitlinien für den Projektleiter.
2. Die Berichte und Stellungnahmen der Ausschüsse werden den Staaten übermittelt.
3. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus einem Delegierten der Kommission als Koordinator der konzertierten Aktionen der Gemeinschaft, zwei Delegierten jedes beteiligten Nichtmitgliedstaats, zwei Delegierten jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft und gegebenenfalls dem Projektleiter.
4. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden wie folgt benannt: im Falle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch die Delegationen beim BVKA und im Falle der beteiligten Nichtmitgliedstaaten durch die zuständige einzelstaatliche Behörde. Die Delegationen beim BVKA bezeichnen für jede Aktion nach Möglichkeit eine Person, die gleichzeitig Mitglied des BVKA und des betreffenden Ausschusses ist.
5. Die Ausschüsse legen ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt für die Dauer des laufenden Programms; dadurch soll die Kontinuität mit den folgenden Programmen sichergestellt werden.
6. Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden; alle Mitglieder sind für dieses Amt wählbar.
7. Das Sekretariat der Ausschüsse wird von der Kommission übernommen.
8. Der BVKA prüft den Stand der Arbeiten und die Ergebnisse der Aktion regelmäßig. Zu diesem Zweck berichtet der Vorsitzende der einzelnen Ausschüsse dem BVKA auf dessen Ersuchen und auf jeden Fall mindestens alle zwei Jahre.

¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S 1.

ANHANG C

FINANZIERUNGSREGELN

Artikel 1

Diese Bestimmungen legen die in Artikel 4 des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft — COST erwähnten Finanzierungsregeln fest.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Jahres ruft die Kommission bei jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat die Mittel zur Finanzierung der einzelnen Aktionen ab, an denen dieser Staat teilnimmt; die Höhe dieser Mittel entspricht den im Rahmen des Abkommens anfallenden Koordinierungskosten; der Anteil der einzelnen Staaten wird in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Beträgen berechnet.

Dieser Betrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung der beteiligten Nichtmitgliedstaaten angegeben, wobei der Wert des ECU am Datum des Finanzierungsaufrufs festgelegt wird.

Die Gesamtbeiträge umfassen abgesehen von den eigentlichen Koordinierungskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten im Ausschuß.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat zahlt seinen Jahresbeitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens zu Beginn jedes Jahres und bis spätestens zum 31. März. Jeder Verzug in der Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet den betreffenden Nichtmitgliedstaat zur Zahlung von

Zinsen in Höhe des höchsten zum betreffenden Datum in den Staaten geltenden Diskontsatzes. Dieser Satz wird für jeden Monat des Verzugs um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Die erhöhte Rate gilt für die gesamte Verzugsdauer. Diese Zinsen werden jedoch nur gefordert, wenn die Zahlung mehr als drei Monate nach dem Finanzierungsaufwurf der Kommission erfolgt.

Artikel 3

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten eingezahlten Beträge werden unter einem Titel im Einnahmenansatz des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft (Teil der Kommission) als Einnahmen der konzertierten Aktionen verbucht, an denen sich diese Staaten beteiligen.

Artikel 4

Der vorläufige Zeitplan der Koordinierungskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist beigelegt.

Artikel 5

Die für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anwendbare, derzeit geltende Haushaltsordnung gilt auch für die Bewirtschaftung der für diese Aktionen bereitgestellten Mittel.

Artikel 6

Nach Ablauf jeder konzertierten Aktion wird eine Erklärung über die zu ihrer Durchführung aufgewendeten Mittel ausgearbeitet und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten informationshalber vorgelegt.

Die Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 2 über den Abschluß des Verfahrens, das zur Durchführung des Abkommens notwendig ist, ist am 1. März 1990 beim Generalsekretär des Rates der EG eingelangt; das Konzertierungsabkommen tritt gemäß Art. 6 Abs. 3 für Österreich mit 1. Mai 1990 in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.